

Hilfsprogramm der Bundesregierung für Hamburger Unternehmen

Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

Die Krise rund um das Corona-Virus und dessen Eindämmung trifft Kleinstbetriebe und Solo-Selbstständige wie Kreativschaffende, Fotografen oder Hausmeisterservices besonders hart: Die Bundesregierung schnürt jetzt auf Drängen der IHK-Organisation auch für diese Gruppe ein finanzielles Hilfspaket in Form eines 50-Milliarden-Euro-Fonds.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms vom 23. März 2020

Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.

- ✓ Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- ✓ Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ziel

Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Voraussetzung

- ✓ Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona
- ✓ Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein
- ✓ Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Antragstellung

Möglichst elektronisch und die Existenzbedrohung bzw. der Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

Technische Daten

- ✓ Mittelbereitsstellung durch den Bund (Einzelplan 60)
- ✓ Bewirtschaftung durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- ✓ Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen)
- ✓ Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden deminimis-Beihilfen grundsätzlich möglich.

- ✓ Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Programmvolumen

- ✓ Bis zu 50 Milliarden Euro bei maximaler Ausschöpfung von 3 Millionen Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate
- ✓ Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück

Ihr Dr. Burger-Team